

Bietigheim-Bissingen
Große Kreisstadt

Bekanntmachung

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
"WANNE I, I. Änderung (Kita Schillerstraße)", Planbereich 13.3
beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB**

- Inkrafttreten Bebauungsplan -

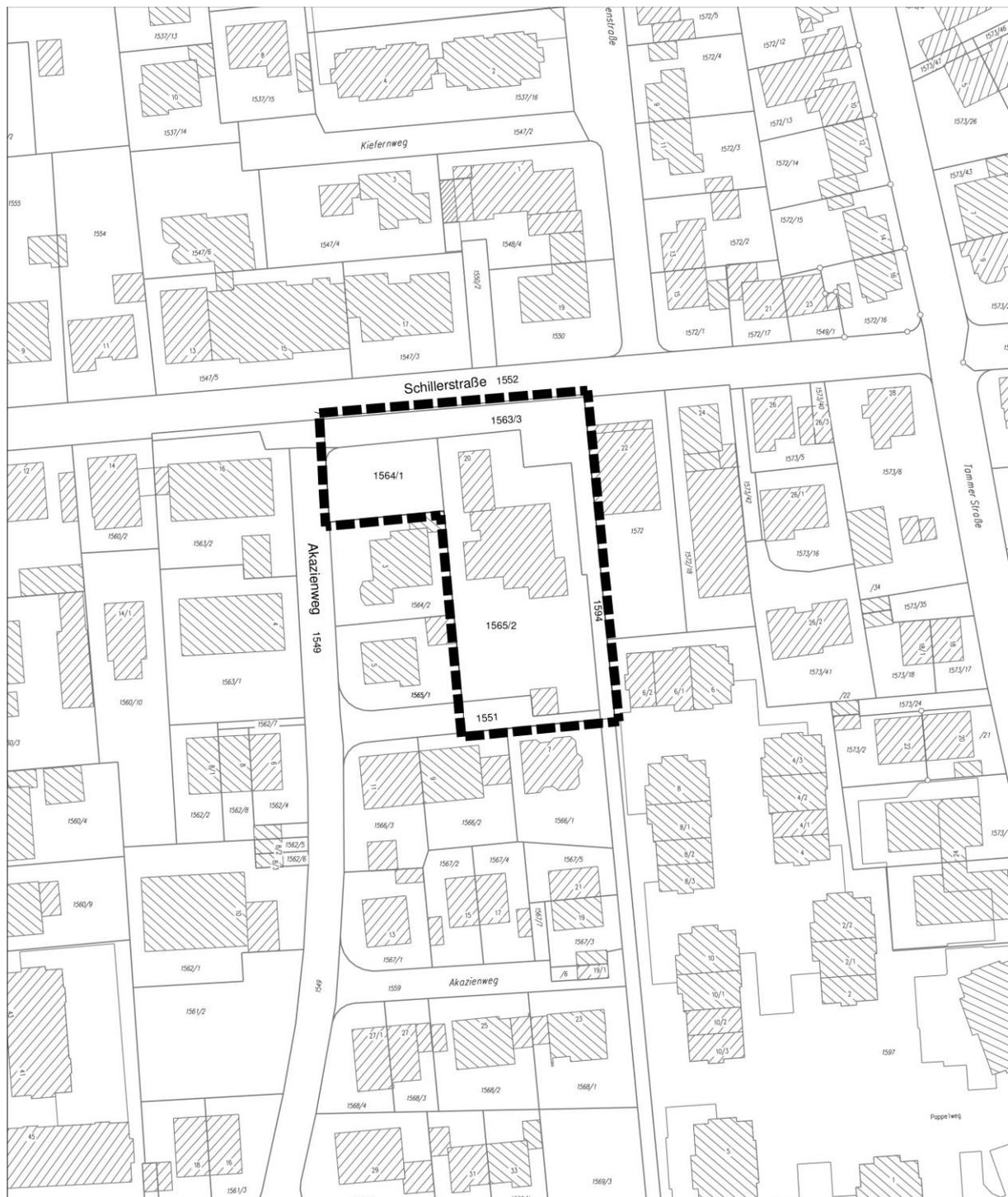
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 den Bebauungsplan „**WANNE I, I. Änderung (Kita Schillerstraße)**“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst folgende Satzungen:

- a) Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen (§ 10 BauGB)
- b) Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften umfasst die Flurstücke 1564/1 und 1565/2 sowie Teile der Flurstücke 1549, 1551, 1552, 1563/3 und 1594 auf Gemarkung Bissingen.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgeblich ist der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung des Amtes für Stadtentwicklung und Baurecht vom 08.10.2022/09.03.2023.

Die Satzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften kann samt seiner Begründung von jedermann beim Amt für Stadtentwicklung und Baurecht im Rathaus Bissingen, Bahnhofstr. 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, Zimmer 209 während der Sprechstunden eingesehen werden und es kann über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bietigheim-Bissingen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Stadt Bietigheim-Bissingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bietigheim-Bissingen, 23.05.2023

Bürgermeisteramt

**Zur Bekanntmachung in der Bietigheimer Zeitung
am Donnerstag, den 25.05.2023**